

rechnet werden kann. Wenn also die verfassungsmäßige Zahl aus 21 Mitgliedern besteht, und es sind mit Einschluß des bei der Sache Betheiligten nur 21 vorhanden, so kann die Kammer keinen Beschluß in der Sache fassen. Ich sollte nicht meinen, daß über die Fassung des §. 115 ein Zweifel entstehen könne.

Vizepräsident v. Friesen: Nun, wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so hinge es von der Abstimmung ab, wie sich die Kammer erklären will. Es liegt ein Amendement und ein Antrag der Deputation vor, über den letzteren haben wir zuerst abzustimmen. Ich frage daher zuerst: ob die Kammer genehmigt, daß die letzten Worte des Paragraphen: „und werden daher auch bei der im vorstehenden Paragraphen gedachten Berechnung nicht mitgezählt“, in Wegfall kommen? — Es sind nur vier Stimmen dagegen.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß die in dem Paragraphen noch nicht enthaltenen Worte: „Entstehen Zweifel über die persönliche Betheiligung oder darüber, ob und wie die gegenwärtige Bestimmung überhaupt im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen sei, so entscheidet darüber die Kammer“, hinzugefügt werden? — Dies wird einstimmig genehmigt.

Vizepräsident v. Friesen: Und endlich frage ich: Wird §. 115 selbst mit diesen Veränderungen genehmigt? — Ebenfalls einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

#### §. 116.

Zur Entscheidung erforderliche Stimmenmehrheit,  
a) in der Regel.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

In den §§. 117 u. 118 angegebenen Fällen wird eine größere Stimmenzahl erfordert.

Vizepräsident v. Friesen: Da von Seiten der Deputation nichts erinnert worden, so erwarte ich, ob Seiten der Kammer vielleicht eine Bemerkung wird gemacht werden. Da Niemand darüber spricht, so frage ich: ob §. 116 angenommen werde? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

#### §. 117.

b) bei Anträgen auf Abänderungen zc. in der Verfassungs-Urkunde.

Zu einem gültigen Beschlusse über Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder auf Zusätze zu derselben wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung Seiten der Deputation ist ebenfalls zu diesem Paragraphen nicht gemacht worden. Und wenn auch in der Kammer Niemand zu sprechen

wünscht, so frage ich: ob §. 117 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

#### §. 118.

c) bei Verwerfung eines Gesetzworschlags oder Ablehnung einer Bewilligung.

Zu Verwerfung eines Gesetzworschlags der Regierung und zu Ablehnung der Bewilligung in der verlangten Maße ist erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für diese Maßregel gestimmt haben.

Sind daher die Kammern über die Annahme eines Gesetzworschlags oder über die Bewilligung getheilter Meinung und ist der §. 131. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Versuch einer Vereinigung ohne Erfolg gemacht worden, so wird bei der definitiven Abstimmung bemerkt:

- 1) ob die absolute Majorität für die Annahme des Gesetzes Entwurfs oder die verlangte Bewilligung, oder
- 2) ob mindestens ein Drittheil der Anwesenden dafür stimme.

Der Beschluß ist mit dieser Bemerkung der Kammer, welcher die Ausfertigung auf die gemeinschaftlichen Beschlüsse zusteht, mitzutheilen, und es wird bei dieser, nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniß erlangt haben, eine beistimmende oder ablehnende Erklärung ausgefertigt.

Die Deputation bemerkt:

a) Der Vollständigkeit halber möchten im zweiten Abschnitte dieses §. vor dem Worte:

„bemerkt“

die Worte eingeschaltet werden:

„im Protocolle“.

b) Die Worte des dritten Abschnitts:

„nachdem ——— haben“

sind nach dem Gutachten der Deputation in Wegfall zu bringen, da die betreffende Kammer schon durch den Protocollauszug vom Resultate der Abstimmung Kenntniß erlangt.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation macht zwei Vorschläge, vor dem Worte: „bemerkt“ noch einzuschalten: „im Protocoll“, und zweitens im letzten Satze die Worte ausfallen zu lassen: „nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniß erlangt haben“. Wenn Niemand darüber spricht, so stelle ich die Frage: ob die Worte: „im Protocolle“ vor dem Worte: „bemerkt“ eingeschaltet werden sollen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Und ob die Worte: „nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniß erlangt haben“ in Wegfall kommen sollen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob mit diesen Veränderungen §. 118 selbst angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

#### §. 119.

Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und definitive Abstimmung über das Ganze.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den Gegenstand oder den einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theil desselben.

Darauf folgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob ein Gesetz-Entwurf oder Antrag der Regierung, oder der De-